

RS Vwgh 2012/9/25 2010/17/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92;
BAO §93 Abs2;
LAO Bgld 1963 §69;
LAO Bgld 1963 §70 Abs2;
1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Bezeichnung als "Lastschriftanzeige/Bescheid" lässt nicht eindeutig erkennen, ob ein Bescheid vorliegen soll oder nicht. Eine Lastschriftanzeige ist kein Bescheid (vgl. die Hinweise auf die Rechtsprechung bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, § 92 E 41). Die Angabe "Lastschriftanzeige/Bescheid" ist somit widersprüchlich und liefert keinen Anhaltspunkt für die Rechtsform der Erledigung. Die Bezeichnung als "Lastschriftanzeige/Bescheid" lässt nicht eindeutig erkennen, ob ein Bescheid vorliegen soll oder nicht. Eine Lastschriftanzeige ist kein Bescheid vergleiche die Hinweise auf die Rechtsprechung bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Paragraph 92, E 41). Die Angabe "Lastschriftanzeige/Bescheid" ist somit widersprüchlich und liefert keinen Anhaltspunkt für die Rechtsform der Erledigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010170114.X02

Im RIS seit

02.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at